Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun

Statuten vom 1. Mai 2021

(Der Kürze und Lesbarkeit halber wird in diesen Statuten durchwegs die maskuline Bezeichnung von Personen, Ämtern u. dgl. als Sammelbegriff für feminine und maskuline Formen verwendet.)

1 Verein, Zweck und Ziele

1.1 Name, Dauer und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen „Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun“ (NGT) besteht mit Sitz in Thun ein im November 1919 gegründeter Verein von unbestimmter Dauer im Sinne des Artikels 60 ff. Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Adresse des Vereins ist identisch mit der Adresse des jeweiligen Präsidenten.

1.2 Zweck der Gesellschaft

Die NGT fördert bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit die Freude an den Naturwissenschaften. Sie setzt sich für die Vertiefung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse und für deren Anwendung ein. Die NGT unterstützt junge Leute mit naturwissenschaftlichen Neigungen und wahrt die Interessen des Naturschutzes.

Diesem Gesellschaftszweck dienen:

- Vorträge und Veranstaltungen
- Exkursionen
- Herausgabe von Publikationen
- Aktivitäten zur Förderung des naturwissenschaftlichen Nachwuchses
- Ernennung von Arbeitsgruppen zur Ausführung bestimmter Aufgaben
- Verwaltung der anvertrauten Schutzgebiete

Die NGT ist politisch und konfessionell neutral. Sie hat weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

1.3 Beziehung zur Akademie der Naturwissenschaften Schweiz

Die NGT ist Mitglied der Plattform Naturwissenschaften und Region (NWR) der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) und anerkennt deren Statuten. Sie ist in der Delegiertenversammlung der SCNAT durch ein Mitglied vertreten.

1.4 Publikationen

Die NGT publiziert ihre Mitteilungen in einem Turnus von ca. fünf Jahren. Der Inhalt besteht aus Beiträgen der Mitglieder oder aus Beiträgen mit Bezug zur Region.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliederkategorien

Die NGT kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Zweck und Statuten der NGT anerkennt.

2.1.2 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können Vereine, Gesellschaften und Firmen sowie Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Bestrebungen der NGT unterstützen. Sie benennen einen Vertreter, dem die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes zustehen.

Die NGT kann ihrerseits Kollektivmitglied von Vereinen oder Gesellschaften sein, deren Vereinszweck ihren eigenen Bestrebungen entspricht.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der NGT können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

2.2 Aufnahme von Mitgliedern

Der Eintritt in die NGT kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand kann ordentliche oder Kollektivmitglieder ohne Angabe einer Begründung ablehnen.

2.3 Austritt/Ausschluss/Bekanntgabe von Mitgliedern/Datenschutz

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind, werden aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen.

Der Vorstand kann Mitglieder unter Bekanntgabe von Gründen ausschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses das Recht, an der nächsten Mitgliederversammlung einen Rekurs anzumelden.

Eintritte und Hinschied von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben. In schriftlicher Form dürfen Namen, Adressen oder sonstige personenbezogene Informationen der Mitglieder nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung bekannt gemacht oder an Dritte weitergegeben werden.

2.4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Kollektivmitglieder haben unabhängig von der Höhe ihres Beitrags nur eine Stimme.

Mitglieder haben gebührenfreien Zutritt zu den ordentlichen Vorträgen der NGT.

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen in dem von der NGT betreuten Naturschutzgebiet kostenlos zur Verfügung. Für Beschädigung am Eigentum der NGT können sie jedoch haftbar gemacht werden.

2.5 Pflichten der Mitglieder und Jahresbeiträge

Die Pflichten der Mitglieder beschränken sich auf die Zahlung des Jahresbeitrags.

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden festgesetzt. Hierbei können Ermässigungen für Mitglieder in gemeinsamen Haushalt, Schüler, Studenten und Mitglieder anderer Organisationen gewährt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

3 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Delegierte
- Rechnungsrevisoren

3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NGT. Sie findet jeweils spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres statt und der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch schriftlich abgehalten werden.

Auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der NGT und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Budgets

- Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen, die Ausgaben von mehr als der Summe der im letzten Rechnungsjahr eingegangenen Mitgliederbeiträge zur Folge haben
- Einsetzung einer externen Person/ Personen oder Firma für den Medienauftritt der NGT
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vorschläge und Stellungnahmen zur Vereinstätigkeit
- Beschlüsse über traktandierte Themen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen gem. Ziff. 6
- Allfällige Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft gem. Ziff. 7

Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens ein Monat im Voraus einzuladen. Die Einladung enthält Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Traktanden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur möglich über Traktanden, die in der Einladung aufgeführt sind. Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.

Wenn keine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen das absolute Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Vertreter des Vorstands führt das Protokoll.

3.2 Der Vorstand

Der Vorstand ist die Exekutive des Vereins. Er führt alle Geschäfte gemäss Gesetz und Statuten und vertritt sie nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und weiteren Vorstandmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Personalunion von Aufgaben ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg zu einem gestellten Antrag fassen. Für solche Beschlüsse ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für aussergewöhnliche Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er und der Kassier und bei Bedarf ein weiteres von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied sind je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt.

Der Präsident leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstands. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt zuerst der Vize-Präsident, dann ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Der Vorstand organisiert die Protokollführung, die Buchhaltung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege und Obhut der anvertrauten Naturschutzgebiete.

3.3 Arbeitsgruppen

Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann zu diesem Zweck Befugnisse an die Arbeitsgruppe delegieren. Der Arbeitsgruppenleiter erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

3.4 Delegierte

Der Vorstand ernennt einen SCNAT-Delegierten und kann weitere Delegierte ernennen, die die NGT an definierten Anlässen vertreten.

3.5 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren und einen Ersatzrevisor. Dieser kommt zum Einsatz, wenn ein ordentlicher Revisor verhindert ist. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Anstelle der Revisoren kann die Mitgliederversammlung eine juristische Person als Kontrollstelle bezeichnen.

Zwei Revisoren beziehungsweise die Kontrollstelle überprüfen die Buch- und Kassaführung der NGT einschliesslich ihrer Arbeitsgruppen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis und stellen Antrag.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Vermächtnissen usw.
- Unterstützungsbeiträge der SCNAT oder anderen zugewandten Organisationen
- Erträgen des Vermögens
- Erträgen aus dem Verkauf von Publikationen

4.2 Vermögen und Besitz

Das Vermögen der NGT wird durch den Kassier verwaltet und ist risikoarm anzulegen.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der NGT haftet nur ihr Vermögen. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder haften nicht für Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

4.4 Ausgaben

Die Mittel der NGT dienen im Wesentlichen dazu:

- Auslagen von Veranstaltungen zu decken,
- Herausgabe von Mitteilungen und allfälliger weiterer Publikationen sicherzustellen,
- Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen,
- Aktivitäten für die Förderung des naturwissenschaftlichen Nachwuchses zu ermöglichen,
- administrative Kosten zu decken,
- Beiträge an die SCNAT zu leisten,
- Entschädigungen für ausserordentliche Anlässe und Dienstleistungen zu finanzieren,
- Kosten in Verbindung mit dem Eigentum der NGT zu decken.

4.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Eigentum der NGT

Das Eigentum der NGT ist im Anhang zu den Statuten aufgeführt. Für die Besorgung der Geschäfte des Schutzgebiets Gwattlischenmoos ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Weiteres siehe Anhang zu den Statuten.

6 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung separat traktandiert sein. Zur Annahme von Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.1 Änderungen auf Antrag von Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für Statutenänderungen zu stellen. Diese müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Dieser

leitet sie unverzüglich an den gesamten Vorstand weiter. Der Vorstand unterbreitet die Anträge mit seiner Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung.

6.2 Änderungen auf Antrag des Vorstands

Falls der Vorstand Statutenänderungen für erforderlich hält, legt er sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

7 Auflösung der Gesellschaft

Ein Antrag zur Auflösung der Gesellschaft kann vom Vorstand oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Verlangen Mitglieder die Auflösung muss der Antrag spätestens zum Ende des Rechnungsjahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Dieser leitet ihn unverzüglich an den Vorstand weiter. Der Vorstand unterbreitet den Antrag mit seiner Empfehlung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Nach Annahme eines Auflösungsbeschlusses durch eine erste Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern davon Mitteilung zu machen. Gleichzeitig wird eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, an der sich jedes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann. Der Auflösungsbeschluss wird erst rechtskräftig, wenn er von dieser zweiten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder bestätigt worden ist.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Dieses ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gemäss Ziff. 1.2. zuzuwenden, worüber die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss rechtskräftig werden lässt, auf Antrag des Vorstandes entscheidet.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 1. Mai 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Mai 2010 mit Änderung vom 12. März 2013.

Thun, 1. Mai 2021

Im Namen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun

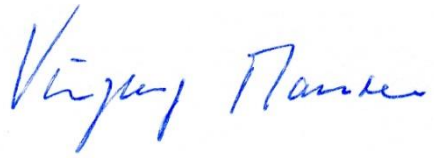

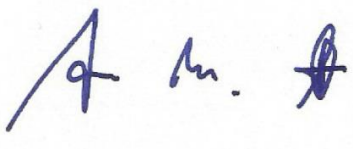

Vinzenz Maurer

Präsident

Hans Martin Ott

Vize-Präsident